

# RS Vwgh 2005/5/31 2005/20/0095

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.2005

## Index

E3R E19103000

19/05 Menschenrechte

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

32003R0343 Dublin-II Art3 Abs2;

AsylG 1997 §5 idF 2003/I/101;

AsylG 1997 §5a idF 2003/I/101;

MRK Art3;

## Rechtssatz

Maßgeblich bei der Beurteilung des sich aus Art. 3 EMRK ergebenden Erfordernisses der Bedachtnahme auf ein allfälliges Risiko einer Kettenabschiebung ist, ob eine Gefahrenprognose zu treffen ist, der zufolge ein - über eine bloße Möglichkeit hinausgehendes - ausreichend substantiiertes "real risk" besteht, ein auf Grund der Dublin II-Verordnung in den zuständigen Mitgliedstaat ausgewiesener Asylwerber werde trotz Berechtigung seines Schutzbegehrens, also auch im Falle der Glaubhaftmachung des von ihm behaupteten Bedrohungsbildes im Zielstaat der Gefahr einer - direkten oder indirekten - Abschiebung in den Herkunftsstaat ausgesetzt sein. In diesem Zusammenhang käme Berichten über derartige den Zielstaat betreffende Vorkommnisse ebenso maßgebliche Bedeutung zu wie diesbezüglich negativen Erfahrungswerten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005200095.X06

## Im RIS seit

30.06.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)